



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Der Verbandsstrafenregress im Nachgang an störendes
Zuschauerverhalten. Eine kritische Überprüfung der
Ingressnahme des störenden Zuschauers durch den mit einer
verbandsgerichtlichen Geldstrafe belegten Fußballverein“**

Dissertation vorgelegt von Thorsten Nees

Erstgutachter: Prof. Dr. Christoph Kern

Zweitgutachter: Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

„Meine Liebe, mein Verein, meine Haftung: Die Weiterleitung privater Geldstrafen von Fußballvereinen an Zuschauer“. Mit dieser eingängigen Überschrift ist jüngst im Schrifttum ein Beitrag eingeleitet, sodann eine Haftung des Zuschauers für Verbandsstrafen jedoch verneint worden. Nach eingehender Befassung mit der Thematik ist dem gefundenen Ergebnis indessen die Gefolgschaft zu versagen: Wegen einer Verbandsstrafe kann der Verein einen störenden Zuschauer in Regress nehmen. Die Einwände, die in Rechtsprechung und Literatur bisweilen gegen die Möglichkeit einer Ingressnahme vorgebracht werden, greifen nicht durch. Eine wertungsmäßige Haftungsbegrenzung lässt sich ebenfalls nicht überzeugend begründen. Die Haftung des Zuschauers entsteht auch dann, wenn die Verbandsstrafe auf unwirksamem Verbandsrecht beruht. Der Zuschauer ist in solchen Fällen indes nicht schutzlos gestellt, da er seinerseits den Verband in Regress nehmen kann. Hat der Verein selbst unzureichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen, so kommt je nach den Umständen des Einzelfalls zumindest eine Schadensteilung in Betracht. Der vom Verein zu tragende Mitverschuldensanteil wird dabei jedoch regelmäßig erheblich geringer ausfallen als der auf den Zuschauer entfallende Anteil. Bei dem in der Praxis häufig zu beobachtenden Erlass einer Verbandsgesamtstrafe haftet der Zuschauer schließlich nur quotall.

Im Einzelnen:

A. Eine Haftung des Zuschauers besteht dem Grunde nach. Eine solche ergibt sich sowohl aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB als auch aus § 826 BGB. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der beiden Anspruchsgrundlagen liegen vor. Ein Schadensersatzanspruch des Vereins gemäß § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb besteht hingegen nicht.

Für eine außerdeliktische Haftung des Zuschauers kommt dem Umstand, dass zwischen Verein und Zuschauer ein Schuldverhältnis mit Schutz- und Rücksichtnahmepflichten besteht, überragende Bedeutung zu. Von Nutzen ist daher die Erkenntnis, dass ein solches bereits durch den bloßen Spielbesuch entsteht. Es liegt mithin stets, unabhängig von den weiteren Umständen des Einzelfalls, vor.

Im Hinblick auf eine Haftung des Zuschauers aus § 826 BGB ist Folgendes zu beachten: Sein Verhalten ist grundsätzlich als sittenwidrig anzusehen. Für gewöhnlich handelt er aus reinem Geltungsbedürfnis; er missbraucht den Fußballsport als Bühne, um sich selbst darzustellen. Auch der Schädigungsvorsatz kann nicht, wie dies teilweise in der Rechtsprechung zu beobachten ist, leichthin verneint werden. Auf ein Schädigungsbewusstsein lässt sich häufig schon aus den äußeren Umständen schließen. Auch ist davon auszugehen, dass dem Zuschauer die Schädigungsgefahr im Zweifel bekannt war. Daneben findet er sich zur Erreichung des mit seinem Verhalten verfolgten Ziels gerade mit einer Bestrafung „seines“ Vereins ab.

B. Die Verbandsstrafe als Schadensposition kann dem Zuschauer zugerechnet werden. Sie stellt zunächst einen adäquat kausalen Schaden dar. Für einen optimalen Beobachter liegt es keineswegs außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass eine solche im Nachgang an störendes Zuschauerverhalten gegenüber dem Verein erlassen wird. Weiterhin soll die Rücksichtnahmepflicht, die den Zuschauer trifft, gerade auch Vermögensschäden in Form von Verbandsstrafen verhindern. Die weiteren Argumente, die unter dem Gesichtspunkt der Schutzzwecklehre gegen eine Zurechnung vorgebracht werden, zwingen nicht zu einer Korrektur. Dies gilt sowohl bezüglich des Einwands, der Verein unterwerfe sich dem Verbandsregelwerk freiwillig, als auch in Bezug auf das Vorbringen, der Verein habe aufgrund des Präventionszwecks der Verbandsstrafe diese zwingend selbst zu tragen.

C. Der Regress des Vereins ist grundsätzlich nicht in der Höhe zu beschränken. Es mangelt dabei keineswegs an rechtlichen Mitteln, um eine derartige wertungsmäßige Haftungsbegrenzung herbeizuführen, sondern bereits an überzeugenden Gründen für eine

solche. Wenn insoweit auf die mitunter beträchtliche Höhe der Verbandsstrafe hingewiesen wird, muss entgegnet werden, dass der Zuschauer den Schaden in der Regel bedingt vorsätzlich herbeigeführt hat, mithin nicht schützenswert ist. Auch der Umstand, dass der Schaden des Vereins Folge einer bewussten Entscheidung des Verbands ist und dieser sich bei der Festsetzung der Verbandsstrafe an den Vermögensverhältnissen des Vereins orientiert, rechtfertigt eine Regressbeschränkung nicht. In diesem Zusammenhang lohnt ein Blick auf die Konstellation der Ingressnahme wegen einer Vertragsstrafe im privaten Baurecht, welche die Rechtsprechung bereits mehrfach beschäftigt hat. Auch dort geht dem Regress ein Akt privater Schadensgestaltung voraus, eine Herabsetzung der Ersatzpflicht findet jedoch gerade nicht statt.

D. Hat der Verein im Einzelfall unzureichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen, so kann eine Schadensteilung jedenfalls nicht mit den in Rechtsprechung und Schrifttum regelmäßig vorgebrachten Argumenten verneint werden. Dies gilt zunächst im Hinblick auf den Standpunkt, wonach es treuwidrig sei, wenn sich der vorsätzlich handelnde Zuschauer auf ein Mitverschulden berufe. Mit dieser Sichtweise wird der Anwendungsbereich des § 254 Abs. 1 BGB letztlich ohne Not eingeschränkt. Auch der bloße Einwand, das vorsätzliche Verhalten des Zuschauers verdränge stets eine etwaige fahrlässige Sorgfaltsverletzung des Vereins, ist kritisch zu sehen. Eine solche verkürzte Ergebnisfindung wird den Anforderungen, die an eine im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB vorzunehmende Abwägung gestellt werden, nicht gerecht. Am Ende einer ordnungsgemäß durchgeführten Abwägung kann zwar durchaus das Ergebnis stehen, dass der Zuschauer den Schaden alleine zu tragen hat, zwingend ist dies jedoch nicht.

E. Wenn das Verbandsgericht auf mehrere während eines Spiels auftretende Zuschaueraktionen mit dem Erlass einer einzigen Verbandsstrafe reagiert hat, ohne zuvor Einzelstrafen für die jeweiligen störenden Handlungen festzulegen (kollektive Verbandsstrafe), gilt es im Einzelfall genau zu prüfen, ob sich eine gesamtschuldnerische Haftung begründen lässt. Eine allgemeingültige Aussage dahingehend, dass ein Zuschauer beim Ausspruch einer kollektiven Verbandsstrafe stets oder nie in voller Höhe in Regress genommen werden kann, lässt sich nicht treffen. Eine gesamtschuldnerische Haftung liegt nahe, wenn die Handlungen eine räumliche und zeitliche Nähe zueinander aufweisen und sich nach den äußeren Umständen ein gruppenspezifischer Prozess abspielt.

Eine nur anteilige Haftung besteht demgegenüber in Fällen, in denen eine Gesamtverbandsstrafe (aus zunächst festgelegten Einzelstrafen) gebildet wird. Der konkret auf den einzelnen Zuschauer entfallende Anteil lässt sich dabei unter Rückgriff auf das jüngst vom Oberlandesgericht Köln gewählte Quotenmodell (Verhältnis der ursprünglichen Einzelstrafe zur Summe der ursprünglichen Einzelstrafen) bestimmen.

F. Es hat keinen unmittelbaren Einfluss auf den Regress, wenn das Verbandsrecht, welches der Verbandsstrafe zugrunde liegt, als unwirksam zu bewerten ist. Zwar wird dies von verschiedenen Stimmen im Schrifttum immer wieder behauptet, doch fehlt es an einer Begründung, welche durchweg zu überzeugen vermag. Das verfolgte Ziel, in solchen Fällen eine Letztbelastung des Zuschauers zu vermeiden, wird jedoch auch dann erreicht, wenn man diesen Gesichtspunkt in der Regresskonstellation Verein – Zuschauer nicht berücksichtigt. Die Rechtslage stellt sich dann dergestalt dar, dass sich der Verein einer Schuldnermehrheit gegenüber sieht, bestehend aus dem Verband als Bereicherungsschuldner und dem Zuschauer als Schadensersatzschuldner. Wird der Zuschauer vom Verein in Regress genommen, so kann er wiederum vollen Ausgleich beim Verband suchen.

Die angestellten Überlegungen sind auch keineswegs rein theoretischer Natur, ist doch gerade die Statuierung einer verschuldensunabhängigen Haftung als unwirksam anzusehen. Mit einer

entsprechenden Normierung wird – dies kommt unter anderem im 9-Punkte-Papier des DFB zum Ausdruck – die Absicht verfolgt, mittelbar, nämlich über die zeitlich nachgelagerte Ingressnahme, auf den Zuschauer einzuwirken. Es geht den Verbänden genau betrachtet keineswegs darum, das verbandsinterne Verhältnis zu regeln. Vielmehr will der Verband letztlich die Haftung des Zuschauers erreichen. Eine solche Intention zieht aber grundsätzlich die Rechtsfolge der Unwirksamkeit der entsprechenden Regelung nach sich.

Gegen die hier vertretene Lösung mag der Vorwurf erhoben werden, sie schütze störende und gewalttätige Zuschauer in unangemessener Weise. Dem ist jedoch zu entgegnen, dass sich auch die Verbände, wenngleich ihre Motive durchaus nachvollziehbar sind, bei ihrem Handeln stets im Rahmen der Privatrechtsordnung bewegen müssen.